



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

PRESSEMITTEILUNG Nr. 146/16

Luxemburg, den 21. Dezember 2016

Urteil in der Rechtssache C-104/16 P

Rat / Front populaire pour la libération de la saguia-el-hamra et du rio de oro
(Front Polisario)

Die beiden zwischen der EU und Marokko über eine Assoziation bzw. die Liberalisierung des Handels geschlossenen Abkommen finden auf die Westsahara keine Anwendung

Das anderslautende Urteil des Gerichts hebt der Gerichtshof daher auf und weist die Klage des Front Polisario auf Nichtigerklärung des Beschlusses des Rates über den Abschluss des Liberalisierungsabkommens ab

Die Westsahara ist ein Gebiet im Nordwesten Afrikas, das im Norden an Marokko, im Nordosten an Algerien, im Osten und Süden an Mauretanien und im Westen an den Atlantik grenzt. Der größte Teil dieses Gebietes wird derzeit von Marokko kontrolliert, ein kleinerer Teil im Osten vom Front Polisario, einer von der Organisation der Vereinten Nationen anerkannten Bewegung, die die Unabhängigkeit der Westsahara anstrebt.

Die Europäische Union und Marokko schlossen 2012 ein Abkommen mit Maßnahmen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, Fisch und Fischereierzeugnissen (Liberalisierungsabkommen), dessen räumlicher Geltungsbereich sich mit dem des Assoziierungsabkommens EU-Marokko¹ deckt. Es wurde von der Europäischen Union durch einen Beschluss des Rates² genehmigt.

Der Front Polisario erhob beim Gericht der Europäischen Union Klage auf Nichtigerklärung dieses Beschlusses. Mit Urteil vom 10. Dezember 2015³ gab das Gericht dieser Klage statt. Das Assoziations- und das Liberalisierungsabkommen gälten „für das Gebiet des Königreichs Marokko“. Mangels anderslautender Bestimmungen sei dieser Ausdruck dahin auszulegen, dass er die Westsahara umfasse. Da die Abkommen auf die Westsahara angewandt würden, sei der Front Polisario durch den Beschluss des Rates betroffen und somit befugt, dessen Nichtigerklärung zu beantragen. Der Rat habe seine Verpflichtung verletzt, vor dem Abschluss des Liberalisierungsabkommens zu prüfen, ob es keine Anzeichen dafür gebe, dass die Nutzung der natürlichen Ressourcen des von Marokko kontrollierten Gebiets der Westsahara zum Nachteil ihrer Bewohner erfolgen und deren Grundrechte verletzen könnte. Der Rat rief den Gerichtshof an und beantragte die Aufhebung des Urteils.

In seinem heutigen Urteil **gibt der Gerichtshof, der auf Antrag des Rates im beschleunigten Verfahren entscheidet**, dem Rechtsmittel statt und **hebt das Urteil des Gerichts auf**.

¹ Am 26. Februar 1996 in Brüssel unterzeichnetes und mit dem Beschluss 2000/204/EG, EGKS des Rates und der Kommission vom 24. Januar 2000 im Namen der Europäischen Gemeinschaften genehmigtes (ABl. 2000, L 70, S. 1) Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits.

² Beschluss 2012/497/EU des Rates vom 8. März 2012 zum Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko mit Maßnahmen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, Fisch und Fischereierzeugnissen, zur Ersetzung der Protokolle Nrn. 1, 2 und 3 und ihrer Anhänge sowie zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits (ABl. 2012, L 241, S. 2).

³ Urteil des Gerichts vom 10. Dezember 2015, Front Polisario/Rat ([T-512/12](#)).

Nach Auffassung des Gerichtshofs hat das Gericht bei der Bestimmung des räumlichen Geltungsbereichs des Liberalisierungsabkommens, in dem an keiner Stelle von der Westsahara die Rede ist, nicht sämtliche Völkerrechtssätze berücksichtigt, die in den Beziehungen zwischen der Union und Marokko anwendbar sind. Dies wäre nach dem Wiener Übereinkommen von 1969 über das Recht der Verträge⁴ aber geboten gewesen.

Der Gerichtshof stellt insoweit zunächst fest, dass **der Ausdruck „Gebiet des Königreichs Marokko“, mit dem der räumliche Geltungsbereich des Assoziations- und des Liberalisierungsabkommens definiert wird, wegen des der Westsahara durch die Charta der Vereinten Nationen eingeräumten gesonderten und unterschiedlichen Status und des Grundsatzes der Selbstbestimmung der Völker nicht dahin ausgelegt werden kann, dass er die Westsahara umfasst und die Abkommen somit auf dieses Gebiet Anwendung finden.** Das Gericht hat aus dem Status, über den die Westsahara nach dem Völkerrecht verfügt, also nicht die Konsequenzen gezogen.

Zudem ist es internationale Praxis, dass **ein Vertrag, wenn er nicht nur für das Hoheitsgebiet eines Staates, sondern auch darüber hinaus** – etwa für ein der Hoheitsgewalt unterstehendes Hoheitsgebiet oder für ein Hoheitsgebiet, für dessen internationale Beziehungen der betreffende Staat verantwortlich ist – **gelten soll, dies ausdrücklich vorsieht.** Auch damit wäre es nicht vereinbar, das Assoziations- und das Liberalisierungsabkommen für auf die Westsahara anwendbar zu erklären.

Schließlich weist der Gerichtshof auf den **Grundsatz der relativen Wirkung von Verträgen hin, nach dem Verträge Dritten ohne deren Zustimmung weder schaden noch nützen dürfen.** Nach dem auf Antrag der Generalversammlung der Vereinten Nationen erstellten Gutachten⁵ des Internationalen Gerichtshofs über die Westsahara von 1975 **ist das Volk der Westsahara als Dritter anzusehen,** der durch die Durchführung des Liberalisierungsabkommens betroffen sein kann. Im vorliegenden Fall ist aber **nicht ersichtlich, dass das Volk der Westsahara dessen Anwendung auf die Westsahara zugestimmt hätte.**

Zur „de-facto“-Anwendung bestimmter Vorschriften des Assoziations- und des Liberalisierungsabkommens in bestimmten Fällen auf Erzeugnisse mit Ursprung in der Westsahara führt der Gerichtshof aus, dass **nicht erwiesen ist, dass diese Praxis auf einer Übereinstimmung der Vertragsparteien über die Änderung der Auslegung des räumlichen Geltungsbereichs der Abkommens beruht.** Hätte die Union eine solche Änderung beabsichtigt, hätte sie gleichzeitig eingestanden, dass sie die Abkommen in einer Weise durchführen wolle, die nicht mit den Grundsätzen der Selbstbestimmung und der relativen Wirkung der Verträge und dem völkerrechtlichen Grundsatz der Durchführung der Verträge nach Treu und Glauben zu vereinbaren wäre.

Der Gerichtshof gelangt zu dem Schluss, dass das Liberalisierungsabkommen auf das Gebiet der Westsahara keine Anwendung findet. Er hebt das anderslautende Urteil des Gerichts auf und entscheidet selbst über die Klage des Front Polisario. Er stellt insoweit fest, dass dieser, weil das Liberalisierungsabkommen auf das Gebiet der Westsahara keine Anwendung findet, durch den Beschluss, mit dem der Rat das Abkommen geschlossen hat, überhaupt nicht betroffen ist. **Der Gerichtshof weist die Klage des Front Polisario deshalb mangels Klagebefugnis ab.**

HINWEIS: Beim Gerichtshof kann ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an die Rechtsmittelentscheidung des

⁴ Am 23. Mai 1969 in Wien geschlossenes Übereinkommen über das Recht der Verträge (United Nations Treaty Series, Bd. 1155, S. 331).

⁵ Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Westsahara (I.C.J. Reports 1975, S. 12).

Gerichtshofs gebunden ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

*Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über
„[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106*